

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Baustellenlogistik

Disposition, Lager und Materialverbringung

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Baustellenlogistik (nachfolgend AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden sowie der Post CH AG (Wankdorfallee 4, 3030 Bern, Schweiz; nachfolgend Post) im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen im Bereich Baustellenlogistik (Disposition, Lager & Materialverbringung). Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen.

2. Vertragsbestandteile

Die vorliegenden AGB regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen, zu welchen die Post für den Kunden die Baustellenlogistikdienstleistungen erbringt. Die Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen sowie die Preise werden in der Offerte und in weiteren Anhängen, wie Preislisten oder Konditionenblätter, geregelt, welche gemeinsam mit diesen AGB den «Vertrag über Baustellenlogistik» bilden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag über Baustellenlogistik bzw. aus den unter Ziffer 2 erwähnten Vertragsbestandteilen. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind Kosten und Leistungen der vom Kunden zur Verfügung gestellten Software. Wird die Post beauftragt, diese Software zu nutzen, hat der Kunde auf eigene Kosten die dafür notwendigen Schnittstellen und Zugriffsmöglichkeiten bzw. -rechte der Post zur Verfügung zu stellen. Die Post kann die zu erbringenden Leistungen direkt, über eine zum Post Konzern gehörende Gesellschaft oder durch damit beauftragte Subunternehmer ausführen lassen.

4. Besondere Bestimmungen zur Leistungserbringung

Bestimmte Lieferfristen bzw. Lauffristen gelten als reine Richtzeiten, ausser es wird im Vertrag über Baustellenlogistik ausdrücklich eine anderslautende Regelung schriftlich vereinbart. Die Post ist für die Güter verantwortlich, solange sich diese in ihrem Gewahrsam befinden. Zeitpunkt und Form der Übernahme, sowie der Übergabe in den Verantwortungsbereich des Kunden, respektive des von ihm benannten Vertreters wird im Vertrag über Baustellenlogistik schriftlich vereinbart. Im Vertrag über Baustellenlogistik werden ebenfalls die Prozesse schriftlich geregelt, wer auf der Baustelle die Rüge- und Meldepflichten des Kunden in welcher Form wahrnimmt und wie mit Ladungsträgern zu verfahren ist.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden / Rüge und Meldepflichten

Der Kunde verpflichtet sich, Weisungen klar, sachgerecht und auf Verlangen der Post schriftlich zu erteilen. Führen Weisungen zu Mehrkosten, ist die Post zur Weiterverrechnung an den Kunden berechtigt. Der Kunde ist im Weiteren verpflichtet, rechtzeitig alle Daten, Informationen, Dokumente und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Leistungen von Bedeutung sein könnten und der Post sofern notwendig Zugang zu den Räumlichkeiten und Arealen zu verschaffen. Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden können sich aus dem Vertrag über Baustellenlogistik ergeben. Äusserlich erkennbare Mängel an Gütern sind durch die vom Kunden beauftragten Unternehmen unverzüglich beim Empfang der Güter unter Angabe des Schadenssachverhalts schriftlich zu melden. Verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Güter, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet, unter Angabe des Schadenssachverhalts schriftlich zu melden, ansonsten die Ansprüche verwirkt sind.

6. Vergütung und Zahlungskonditionen

6.1 Vergütung

Der Kunde hat die von der Post erbrachten Leistungen gemäss Vertrag über Baustellenlogistik zu vergüten. Nicht aufgeführte, aber beauftragte Dienstleistungen werden nach Aufwand pro Stunde verrechnet. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich die Preise und Ansätze in Schweizer Franken exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Post behält sich vor, bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise, der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und/oder des Klimarappens und/oder der zukünftigen Einführung bzw. Erhöhung weiterer Abgaben, die Preise anzupassen. Treibstoffzuschläge werden separat ausgewiesen und verrechnet. Grundlage für die Preisberechnung bilden die gelieferten / angenommenen Mengenangaben und Strukturdaten. Diese Daten sind in der Offerte festgehalten. Sollten sich bei einer Nachkalkulation Differenzen von mehr als plus/minus 5 % zum Mengengerüst, der Strukturdaten des Umsatzvolumens oder der Gewichts- und Volumenangaben ergeben, so werden die Preise durch die Post neu berechnet und gemeinsam neu vereinbart.

6.2 Rechnungsstellung

Die Grundlage wird in den Konditionen in der Offerte festgehalten. Die Rechnungen werden mit Zustellung an den Kunden zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, im Verzug und die Post ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent pro Jahr zu erheben. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

6.3 Leistungseinstellung

Sofern sich der Kunde gegenüber der Post mit Zahlungen mehr als 30 Tagen in Verzug befindet, ist die Post berechtigt, die gesamten unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unverzüglich und so lange einzustellen, bis die ausstehenden Zahlungen in vollem Umfang eingegangen sind. Die Post informiert den Kunden mindestens zwanzig Tage vor Leistungseinstellung (Poststempel) schriftlich über diesen bevorstehenden Schritt. Für allfällige dadurch entstehende (Folge-)Schäden hat die Post nicht einzustehen. Der Kunde schuldet der Post während der Dauer der Leistungseinstellung gemäss vorstehendem Absatz die gesamte vereinbarte Vergütung inkl. Verzugszinsen für die auch während der Leistungseinstellung weiterlaufenden Kosten (z.B. Lagergebühren). Vorbehalten bleibt der Post zudem die Kündigung aus wichtigem Grund. Sofern die Voraussetzungen einer Leistungseinstellung vorliegen, ist die Post alternativ berechtigt, zukünftige Leistungen solange nur noch gegen Vorkasse zu erbringen, bis die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Ermessen der Post wieder einwandfrei hergestellt ist. Bei wiederkehrenden variablen Kosten ist in einem solchen Fall die durchschnittliche Vergütung der dem Monat der Akonto-Rechnungsstellung vorangehenden drei Monate als Anzahlung zu leisten und die Differenz zu Gunsten von der Post jeweils innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt der Monatsschlussrechnung auszugleichen. Differenzen zu Gunsten des Kunden werden mit der nächstfälligen Akonto-Rechnung verrechnet.

7. Haftung

7.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Unternehmen und Werk-eigentümern, welche die Dienstleistungen der Post im Auftrag des Kunden auf der jeweiligen Baustelle in Anspruch nehmen, vertraglich die nachstehenden Haftungsvereinbarungen zu überbinden und diese zu verpflichten, sämtliche Forderungen

im Zusammenhang mit den Leistungen der Post gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Der Kunde koordiniert allfällige Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Baustellenlogistik und macht diese gegenüber der Post gemäss den nachstehenden Bestimmungen geltend. Der Kunde hält die Post schadlos, sollten Unternehmen oder Werkeigentümer gegenüber der Post Forderungen geltend machen, die die nachstehenden oder die im Vertrag über Baustellenlogistik vereinbarten Haftungsbegrenzungen übersteigen.

- 7.2 Die Post verpflichtet sich, ihre vertraglichen Leistungen mit angemessener Sorgfalt zu erbringen. Sie haftet nur für den nachweislich entstandenen und durch sie verschuldeten Schaden. Die Post haftet für Handlungen und Unterlassungen der von ihr eingesetzten Subunternehmer wie für eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Subunternehmer in Erbringung der ihnen übertragenen Leistungen handeln.
- 7.3 Die Post ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, der auch in Anwendung der angemessenen zumutbaren Sorgfalt weder die Post noch deren Subunternehmer vermeiden und / oder deren Folgen nicht abwehren konnten (höhere Gewalt) oder durch eine Pandemie verursacht wurde.
- 7.4 Die maximale Haftung der Post für Verlust oder Beschädigung von Gütern und direkte Schäden oder für Forderungen aus einer Vertragsverletzung ist wie folgt beschränkt:
- Für Verlust oder Beschädigung von Gütern bei internationalen und nationalen Transportleistungen oder aus Lagerhaltung auf den Einkaufspreis jedoch, maximal auf CHF 250'000 pro Schadenfall und
 - für reine Verspätungsschäden, welche die Post schuldhaft verursacht hat, auf maximal CHF 50'000 pro Ereignis.
- 7.5 Wird die Post beauftragt, Drittsoftware zu nutzen, lehnt die Post jegliche Haftung ab, ausgenommen Eingabe- und Bedienungsfehler der eigenen Mitarbeitenden.
- 7.6 Die kumulierte Höchsthaftung für Schadenersatzforderungen unter diesem Vertrag beträgt gesamthaft maximal CHF 500'000 pro Vertragsjahr. Massgebend für die Bestimmung eines Schadens ist der Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme durch die Post (Einstandspreis exkl. MWST).
- 7.7 Die Post haftet, soweit gesetzlich zulässig, weder für andere direkte Schäden aus Vertragsverletzungen, noch für indirekte Schäden (Folgeschäden) noch für reine Vermögensschäden (wie z.B. entgangener Gewinn).
- 7.8 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer gelten nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Post einen Schaden durch grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten verursacht hat oder zwingende gesetzliche Haftungsvorgaben (Personenschäden) bestehen.

8. Versicherung

Die Post verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Speditions haftpflichtversicherung sowie über alle gesetzlich notwendigen Personalversicherungen.

Der Abschluss einer allfälligen Sachversicherung / Transportversicherung der Güter, auch während deren Lagerung bei der Post, gegen alle Risiken, ist Sache des Kunden, respektive der von ihm beauftragten Gewerke/Unternehmen. Soweit anwendbar sind die Gewerke/Unternehmen vom Kunden zu verpflichten, eine «all risk» Sachversicherung für die der Baulogistik zur Lagerung übergebenen Waren abzuschliessen.

Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei umgehend über Sachverhalte zu informieren, welche eine Auswirkung auf die gemäss dieser Bestimmung abzuschliessenden Versicherungspolice haben könnte.

9. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Der Kunde willigt ein, dass die Post die ihr im Rahmen des vorliegenden Vertrages bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen bearbeiten und an Dritte (inkl. Subunternehmer) weitergeben darf. Diese Dritte können auch im Ausland domiziliert sein. Die Post schützt die personenbezogenen Daten durch geeignete Massnahmen und behandelt diese vertraulich.

Sofern und soweit die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf vertragsgegenständliche Post- und Logistikdienstleistungen Anwendung findet, erfolgt die diesbezügliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO, insbesondere von Art. 28 DSGVO. Die Einzelheiten regelt eine separate Datenverarbeitungsvereinbarung, deren Abschluss sich die Parteien vorbehalten.

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und

Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind. Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Tatsachen und Informationen, insbesondere personenbezogener Daten, durch die Post innerhalb des eigenen Konzerns oder an beizugezogene Dritte (inkl. Subunternehmer). Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen (inkl. Subunternehmen) die sich aus der vorliegenden Ziffer 9 ergebenden Pflichten.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Die Post kann den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an eine andere Gesellschaft übertragen, sofern die Post diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Weiter ist die Post berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Verträge oder Forderungen daraus zu Inkassozwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag sowie die Einzelaufträge ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sowie den Einzelaufträgen sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Bern.

12. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

Die vorliegenden AGB treten nach erfolgter Unterzeichnung der Offerte durch beide Parteien, spätestens jedoch mit Beginn der Dienstleistungserbringung in Kraft.

Der Vertrag über Baustellenlogistik ist durch jede Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten mit eingeschriebenem Brief per Ende jedes Kalendermonats kündbar. Anderslautende Bestimmungen in der Offerte gehen diesem Kündigungsrecht vor. Jede Partei ist berechtigt, nach erfolgter Mahnung den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund – namentlich bei mehrmaliger oder schwerwiegender und schuldhafter Vertragsverletzung, bei Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei oder Ereignissen der höheren Gewalt (bspw. Pandemie) – fristlos zu kündigen. Eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden liegt jedenfalls im Falle der Überschuldung sowie bei Einleitung konkursrechtlicher Massnahmen gegenüber dem Kunden vor.

© Post CH AG, August 2020